

E. L. A. Eifenhart.

Rc. 162.

Entwurf
einer
Einleitung
zum
Wechselrecht

zum Gebrauch academischer
Vorlesungen

von

Johann Daniel Heinrich Musäus

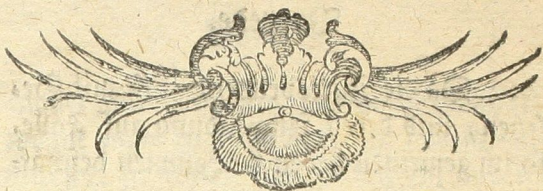
der Rechte Doctor auf der Georg-Augustus
Universität zu Göttingen.



Göttingen
Bei der Wittwe Vandenhoeck.

1774.

KDEN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE



Vorrede.

Daß das Wechselrecht als ein Theil der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt betrachtet, nöthig und nützlich sey, wird wol niemand in Zweifel ziehen. Ob aber auch dessen Erlernung an solchen Orten, wo kein Wechselrecht gilt, oder besser zu sagen, wo nicht nach solchem geklagt werden kann, nöthig sey? ist eine Frage, die nicht alle mit ja beantworten werden. Es sey mir erlaubt, hier einige zufällige Gedanken darüber mitzutheilen.

Vorrede.

Da die Jurisprudenz, sich mit Gesetzen, und deren Anwendung auf Fälle, so im gemeinen Leben vorkommen beschäftigt; so ist es nothwendig, daß man auch die Gesetze, welche eigne Arten von Geschäften bestimmen, besonders kenne. Hier verdient nun das Wechselrecht einen vorzüglichen Platz; da es von allen andern Rechten abgeht, und sehr viel eigenes hat, so die Natur des Geschäftes, welches dadurch bestimmt wird, erfordert. Es bleibt also ohne Kenntniß desselbert der Jurist in einem wesentlichen Theil seiner Wissenschaft zurück. Demnächst studiert ja nicht jeder blos für das Land darinn er gebohren ist; und gesetzt, es wäre eines studierenden ernstlicher Vorsatz seine Lebenszeit daselbst zuzubringen, so können ihn doch noch mancherley Umstände bestimmen, sein Vorhaben zu ändern. Sollte er aber auch da bleiben wo er wünscht, so behalten doch Wechselbriefe auch in solchen Ländern die Kraft gültiger Handschriften, aus denen geklagt werden kann; und in solchen Fällen, wird es ohne alle Kenntniß vom Wechselrecht, immer

Vorrede

immer Schwehr halten, das ganze Geschäft womit man zu thun hat, zu übersehen: und wer ist sicher, daß er nicht auf andere Art dahin einschlagende Geschäfte bekommen könne?

Da sich dermalen die Handlung allenthalben ausgebreitet hat, so stehen vermöge derselben alle Länder und Provinzen unter sich in einer gewissen Verbindung, und kein Land, keine Provinz, kann sich ohne die Handlung gänzlich aufzugeben, aus derselben heraus reißen. Ohne Rücksicht auf die Frage, ob in einem Lande Wechsel Recht gilt? bedienen sich Kaufleute unter sich der Bequemlichkeit dieses Geschäftes; folglich fehlt es nicht, daß nicht an einen solchen Ort Wechsel geschickt, und von daher ausgestellt werden sollten. Wie? wenn nun Streitigkeiten darüber entstehen? Und solche entstehen nicht allein oft, sondern sie sind auch gemeiniglich von großer Wichtigkeit: oft beruht eines Kaufmanns, und bisweilen mehrerer, Ehre und Credit darauf. Das Wechselrecht hat folglich

A 3

auch

Vorrede.

auch da seinen guten Nutzen, wo es nicht in seiner strengen Verbindlichkeit gilt.

Gegenwärtiger Entwurf, ist zum Behuf meiner Vorlesungen über diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit, und zu einem einstweiligen Leitfaden aufgesetzt; ich werde also meinen dabey gehaltenen Entzweck völlig erreichen, wenn meinen Zuhörern einige Bequemlichkeit dadurch verschafft wird. So bald als möglich, werde ich denenselben ein vollständigeres Handbuch liefern. Göttingen im September 1774.

Erster

Erster Abschnitt
Allgemeine Einleitung zum
Wechsel Recht.

Erster Abschnitt

Allgemeine Einleitung zum Wechsel- Recht.

Erstes Capitel.

Von Bedeutung des Wortes Wechsel.

Das Wort Wechsel, wird in sehr verschiede-
nem Verstande gebraucht: daher auch
dessen Bedeutung verschiedentlich zu betrachten.

- A) Grammatisch oder wörtlich,
- 1) Tausch der Waaren.
 - 2) Umsezung oder Verwechselung ver-
schiedener Münzsorten.
- B) Wissenschaftlich; wo ein besonderes Ge-
schäfte darunter verstanden wird.
- 1) des Kaufmanns; wobey auf zwey
Puncte vorzüglich Rücksicht zu nehmen.
 - a) Auf den Einfluß des Geschäfts auf
den Staat.
 - b) Auf den Nutzen einzelner Personen.
 - 2) Contrahirender Personen, die daraus
Rechte und Verbindlichkeiten haben,
und solche in Gerichte durch zu setzen
suchen, hier bedeutet es

a) Ein

- a) Ein Geschäft, wobey zu sehen, was
 - 1) Wesentlich,
 - 2) Natürlich,
 - 3) Zufällig ist.
- b) Einen Contract, und zwar
 - 1) diesen selbst,
 - 2) das Instrument darüber,
 - 3) die daher entstehende Verbindlichkeit
dic. von der W. Clausel.

Zweytes Capitel.

Vom Ursprung der Wechsel und des Wechselrechts.

Hier ist folgendes zu bemerken.

- A) Der Ursprung der Wechsel selbst; dabey wird gehandelt:
 - 1) Von Spuren ähnlicher Geschäfte;
 - 2) Vom wahren Ursprung.
- B) Der Ursprung des Wechselrechts: wobey zugleich folgende Puncte erörtert werden.
 - 1) Der Umfang dieser Wissenschaft,
 - 2) Deren Nutzen,
 - 3) Eintheilungen derselben.

Drittes Capitel.
 Von Quellen und Hilfsmitteln des Wechselrechts.

Dieses Capitel theilt sich von selbst in zwey Haupt Theile.

A) Von den Quellen des Wechsel Rechts:

dahin rechne ich ;

1) Wechselordnungen,

a) Teutsche

1) ganzer Länder,

2) einzelner Handels Städte.

b) Auswärtige

1) ganzer Reiche

2) einzelner Handels Plätze

2) Handlungs Ordnungen : wegen der genauen Verbindung beyder Geschäfte.

B) Von den Hilfsmitteln.

1) Hilfswissenschaften

a) Juristische :

1) Das Römische,

2) Canonische,

3) Teutsche privat Recht.

b) Nicht juristische

1) Historie,

2) Politick,

3) Handlungs Recht.

2) Ande-

2) Andere Hülfsmittel, als:

- 1) Schriftsteller von Wechselwesen,
- 2) Von der Handlung,
- 3) Urtheile der Handels Gerichte.
- 4) Kenntniß der Bancken.

Viertes Capitel.

Vom Wechsel Contract und den Personen so solchen einzuziehen fähig sind.

Beym Wechsel Contract ist vorzüglich auf folgende Stücke zu sehen.

A) Auf die Art wie er überhaupt pflegt eingegangen zu werden.

- 1) Schriftlich, und werden
 - a) bisweilen nur ein,
 - b) bisweilen mehrere Briefe gegeben.
- 2) Mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalien.

B) Auf die Hauptverbindlichkeit wobey er vorzukommen pflegt.

C) Auf

C) Auf die Personen so solchen eingehn, wo zu bemerken;

1) Wer sie sind?

a) Haupt Contrahenten.

b) Personen so einem geschlossenen Contracte beytreten; als indossatarius per indossamentum

1) in procura

2) in giro

dic. de indossamento in bianco.

2) Ob sie fähig sind

a) in Rücksicht auf Handlung,

1) Handels Leute,

2) Andere Personen.

b) Ohne Rücksicht auf Handlung, wo bey zu sehen:

1) Auf Disposition über ihr Vermögen,

2) über ihre Person:

3) Auf besondere gesetzliche Verfügungen,

Zweyter Abschnitt

Vom Wechsel Contract selbst.

Zwenter Abschnitt Von dem Wechselcontracte selbst.

Erstes Capitel. Von den eigenen Wechsln.

Hier ist zu bemerken,

- A) Die Beschaffenheit dieses Geschäfts.
- B) Unter wem es eingegangen werde?
- C) Wie dabey zu verfahren, und wie eigene Wechselbriefe einzurichten.
 - 1) In Ansehung des Inhalts
 - 2) Der Form.
 - 3) Der nöthigen Behutsamkeits Regeln.

Zwentes Capitel Von den eigentlich so genannten oder trafirten Wechsln.

Dieses ist der eigentliche Wechsel Contract, bey welchem es auf folgendes zu ankommt.

- A) Was er sey, und warum er pflege eingegangen zu werden?
 - 1) Geld zu verschicken,
 - 2) An bestimmten Orte zu erhalten:
 - 3) Schulden zu heben.

B) Was

B) Was für Personen dabey vorkommen?

- 1) Als Haupt Contrahenten,
 - Trassans,
 - Numerans,
 - Praesentans,
 - Acceptans.
- 2) Als Nebenpersonen:
 - Mäkler deren Verrichtung ist,
 - a) Wechsel zu besorgen.
 - b) Darüber Zeugniß abzulegen.

Drittes Capitel

von der Art den Wechsel Contract zu
schließen.

Den Contract schließen Numerans und Trassans; und dabey wird folgendes erfordert.

- A) Beyderseitige Einwilligung,
- B) Vollziehung des Contracts,
 - 1) Durch Auszahlung des Geldes,
 - 2) Ausfertigung des Wechsels und was dazu gehört.
 - a) Der Wechselbrief, mit Beobachtung dessen
 - 1) was den Inhalt ausmacht;
 - 2) der gehörigen Formalien.
 - b) Der Aviso Brief.
- C) Leistung dessen wozu jeder vermöge des Contracts verbunden.
 - 1) Abschickung des Wechsels,
 - 2) Des Aviso Briefes.

Viertes

Viertes Capitel

Von Endigung des Wechsel Contracts.

Der Wechsel Contract endigt sich eigentlich durch Präsentation, Acceptation und Bezahlung des Wechsels. Es kommt also auf folgende Punkte an.

- A) Auf die Art und Weise der Endigung,
- 1) Durch Präsentation,
 - a) des Präsentanten selbst,
 - b) eines andern vermöge eines indofamenti.
 - 2) Acceptation oder Annehmung,
 - a) Ausdrücklich,
 - 1) gerade zu,
 - 2) unter Bedingung.
 - b) Stillschweigend.
 - 3) Bezahlung; und zwar
 - a) die Verbindlichkeit,
 - b) die Art und Weise.
 - 1) durch baares Geld,
 - 2) Abrechnung Compensation oder Incontrirung.
 - 3) Scontration.
 - 4) Assignation.
 - 5) Banco Zettel.
- B) Auf die Zeit; diese ist,
- a) Messe,
 - b) Außer der Messe, wo der Wechsel;
 - 1) a viso,
 - 2) a dato
 - 3) a villa gestellt ist.

Drittes

Dritter Abschnitt

von zufälligen Stücken so bey
dem Wechsel Contract vor-
kommen können.

Dritter Abschnitt
 von zufälligen Stücken so bey dem
 Wechsel Contract vorkommen
 können.

Erstes Capitel.

Vom Wechsel Protest.

Wenn das Wechsel Geschäfte seinen gehörigen Fortgang nicht hat, so ist Protestation nöthig. Wobey folgendes zu bemerken.

A) Wenn ist Protest nöthig?

- 1) Wenn nicht acceptirt wird,
 - a) Gar nicht,
 - b) Nicht auf gehörige Art.
- 2) Wenn nicht bezahlt wird,
 - a) gar nicht,
 - b) nicht alles.

B) Wie ist dabey zu verfahren?

- 1) In Ansehung der Zeit:
- 2) Der Art und Weise,
- 3) Der Personen so dabey zu brauchen.

C) Was

- C) Was hat der Protest für Nutzen?
- 1) In Ansehung des Präsentanten,
 - 2) Des Trassanten,
 - 3) Des Trassaten oder Acceptanten.

Zweytes Capitel.
 Von Annehmung zur Ehre der Wechsel-
 briefe.

In Ansehung der Annehmung zur Ehre der Wechselbriefe, ist zuvörderst von deren Ursprung und verschiedenen Benennungen zu handeln, und demnächst folgendes zu bestimmen.

- A) Wenn solche Statt finde?
- 1) Ueberhaupt.
 - 2) Aus was für Ursachen?
 - a) freywillig,
 - b) auf Bitten.
 - 3) Bey was für Wechseln?
- B) Wer auf solche Art Wechselbriefe annehmen und bezahlen könne?
- 1) In Rücksicht auf die Personen.
 - 2) Des in Fragestehenden Wechsels; als
 - a) Trassant,
 - b) Präsentant,
 - c) jeder Dritter.



C) Was hat diese Annehmung zur Ehre der Wechselbriefe für Würkung und Nutzen.

- 1) Die Würkung besteht,
 - a) In Ansehung des Präsentanten :
 - 1) in der Verbindlichkeit sie anzunehmen,
 - 2) dem Recht die Zahlung zu fordern.
 - b) bey dem Acceptanten, in der Verbindlichkeit zu bezahlen.
 - c) In Rücksicht auf den Traßanten Befreyung.
- 2) Der Nutzen
 - a) für den der zur Ehre des Wechsels bezahlt,
 - b) für den zu dessen Besten es geschieht.

Drittes Capitel Von Sicherheit der Wechsel.

Bisweilen werden zur Sicherheit bey Wechselfeln besondere Maasregeln genommen. Worvon folgendes zu bemercken.

- A) Wer braucht solche ?
- 1) Der Traßant selbst,
 - 2) Der Remittent,
 - 3) Der Acceptant,

B) Wenn

B) Wenn wird sie gefordert?

- 1) Anfänglich bey Eingehung des Contracts,
- 2) in der Folge.

C) Was hat man für Mittel?

- 1) Hypothek,
 - a) aller Güter:
 - b) besonderer Sachen oder Waaren.
- 2) Pfand,
- 3) Bürgen,
- 4) Interims Scheine.
- 5) Niederlegung des Geldes,
- 6) Arrest,
- 7) Protest,
- 8) Notiz oder Adresse.

Viertes Capitel

Von außerordentlicher Endigung und
Aufhebung des Wechsel Contracts.

Die Endigung des Wechsel - Contracts geschieht auf verschiedene Art

A) Der Absicht der Contrahenten gemäß durch Zahlung (S. im 2ten U. das 4te Cap.)

B 3

B) Gegen

- B) Gegen die Absicht derselben.
- 1) Mit beyder Bewilligung, wenn sie den Contract aufheben.
 - 2) Mit eines Willen.
 - a) Des Ausstellers,
 - 1) Wenn indossamentum in procura wiederrufen wird:
 - 2) Wenn der Trafsant die Acceptation verbiethet.
 - b) Des Brief. Inhabers, wenn der Wechsel nicht honorirt worden.
 - 3) Ohne eines Bewilligung; wenn Concurs entsteht.

Vierter Abschnitt

Von der Art sein Recht aus dem
Wechsel im Gericht zu suchen.

Vierter Abschnitt
Von der Art sein Recht aus dem
Wechsel im Gericht zu suchen.

Erstes Capitel
Vom Wechsel Proceß.

Hieher gehören folgende Sätze.

- A) Vom Wechsel Proceß an und für sich.
- 1) was er sey?
 - 2) wie er beschaffen?
- B) Von den dabey vorkommenden Personen.
- 1) Richter;
 - a) Schiedsrichter,
 - b) Magistrat, und dessen Gerichtsstand,
 - 1) der gemeine, (forum commune)
 - α) des Aufenthalts,
 - β) des Contrats,
 - 2) der privilegirte.
 - 2) Partheyen.
 - a) in eigener Person:
 - 1) Kläger,
 - 2) Beklagter.
 - b) Bevollmächtigte.

C) Von

C) Von der Art des Verfahrens

- 1) Klage,
 - a) Deren Einrichtung und Vortrag;
 - b) Die Bitte.
- 2) Antwort und Erklärung,
 - a) Recognition,
 - b) Diffession.
- 3) Urtheil und dessen Vollstreckung;
 - a) Angreifung der Güter.
 - b) Personal = Arrest.
- 4) Von Rechts Mitteln gegen Urtheile in Wechsel Sachen,
 - a) Deren Zulässigkeit,
 - b) und Wirkung.

Zweytes Capitel

Vom Rechte der Wechsel im Concurs:

Das Rechte der Wechsel im Concurs zu bestimmen, ist folgendes zu bemerken.

A) Das Gerichte oder der Gerichts Stand, so in solchen Fällen begründet ist.

B) Der Schuldner so in Concurs verfällt.

1) Der Schuldner so einen eigenen Wechsel ausgestellt;

2) Traßant:

3) Acceptant nach geschehener Acceptation.

C) Die Gläubiger so das ihrige fordern.

1) Wer solche sind?

a) Bey eignen Wechseln der so Geld gegeben, oder dem der Wechsel indollirt ist.

b) Bey traßirten Wechseln.

1) Numerans gegen den Traßanten.

2) Praesentans gegen eben denselben, wenn der Wechsel nicht honorirt ist.

3) Acceptant wenn er wirklich bezahlt hat.

2) Deren

- 2) Deren Stelle im Conkurs.
- a) Ganz voraus, vermöge des Absonderungs Rechts.
 - b) Unter andern Gläubigern:
 - 1) Wechsel cum clausula hypothecae;
 - 2) ohne dieselbe,
 - a) eigene,
 - b) trafirte.



22

Im Jahr 1712
am 10ten Junij
ist die General-Ordinanz
des Königs in Preussen
betreffend die
Einrichtung eines
Landes-Consistorii
in Königsberg
erlassen worden
welche dahin
lauffet das
daselbst ein
Landes-Consistorium
errichtet werden
soll welches
aus einem
Landes-Consistorial-
Rath bestehet
welcher aus
fünf Personen
bestehen soll
welche von
dem Könige
bestellet werden
sollen



KK 445

Vol 19

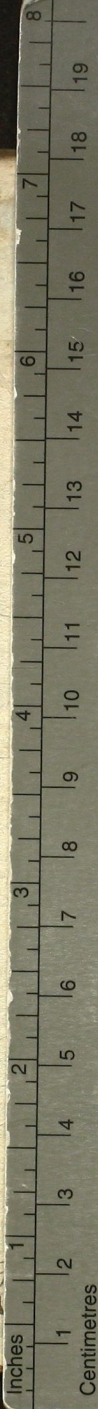
ULB Halle

3

006 800 432



Mi



Farbkarte #13

B.I.G.



entwurf
 einer
 leitung
 zum
Selrecht
 auch academischer
 Vorlesungen
 von
 iel Heinrich Musäus
 or auf der Georg-Augustus
 stadt zu Göttingen.



Göttingen
 Bittwe Bandenhoeck.
 1774.

